



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Dienstag, 23.07.2015 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Veranstaltungsort ist das Gasthaus Treffer, Unterhaunstadt.

Tagesordnung:

1. Protokoll der 9. BZA-Sitzung (19.05.2015): Genehmigung
2. Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse/Änderung
3. Bürgerhaushalt 2015: Antrag der FFW Haunstadt auf Bezuschussung von Stahl-Feuerwehrschränken
4. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Dienstag, 28.07.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Veranstaltungsort ist das Vereinsheim des TSV Ober-/Unterhaunstadt e. V., Weckenweg 27.

Tagesordnung:

1. Protokoll der 10. BZA-Sitzung (23.07.2015): Genehmigung
2. Bürgerversammlung 2015/Themen
3. Sonstiges

Im Anschluss an die BZA-Sitzung findet um 20:00 Uhr die Bürgerversammlung statt.

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 28.07.2015 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Der Veranstaltungsort ist das Kasino des Klinikums (Treffpunkt an der Information).

Tagesordnung:

1. **Begrüßung der Anwesenden**
2. **Informationen zur Generalsanierung des Klinikums durch Herrn Fastenmeier**
3. **Genehmigung der Niederschrift**
 - aus der Sitzung vom 09. Juni 2015
4. **Mitteilungen der Verwaltung**
 - Stadtratsprotokolle vom 16.06. und vom 29.06.2015
 - Abschluss der Kanalbaumaßnahmen im Baugebiet Friedrichshofen-West (Tiefbauamt, 18.06.2015)
 - Rahmenkonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Ingolstadt (Jugendamt, 30.06.2015)
 - Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse (Hauptamt, 01.07.2015)
 - Parken in der Dorothea-Schlötzer-Straße (Verkehrsüberwachungsdienst, 08.07.2015)
5. **Bürgerhaushalt 2016**
 - Sitzung „Bürgerhaushalt“ im September
 - Verkehrsmessanlagen für Bezirksausschüsse
 - Pauschale für Asylbewerber
6. **Anträge**
 - Sehbehindertengerechter Ausbau der Ampel Friedrichshofenerstr./Schultheißstr.
 - Entfernung einer Werbetafel in der Schultheißstr.
 - Parken in der Dorothea-Schlötzer-Straße

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

INGas basis Gas Grund- und Ersatzversorgung Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2015

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1631), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung).

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. August 2013 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem

Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung) zur Verfügung.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INGas basis

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	7,23	8,60	3,50	4,17
1.001 – 4.000	6,03	7,17	4,50	5,36
4.001 – 50.000	5,43	6,46	8,05	9,58
50.001 – 300.000	5,28	6,28	14,05	16,72
300.001 – 1.000.000	5,16	6,14	57,25	68,13
1.000.001 – 1.500.000	5,10	6,07	107,25	127,63

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
– erneute Zahlungsaufforderung	8,00
– Nachinkasso je Inkassofall	30,00

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
– Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VII) Allgemeine Hinweise

1. Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VII Nr. 3) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbrauchsverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone (s. Ziffer II) eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z.B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV).
2. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen (vgl. § 7 GasGVV). Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestätigt ist.
3. Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf Basis der Regelungen in Ziffer VII Nr. 1 sowie des § 13 GasGVV.
4. Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens

– Nr. 30

Mittwoch, 22. 7. 2015

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen VIII u. XI

Stadtwerke Ingolstadt – Beteiligungen GmbH

Preisblätter INstrom und INGas

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Stadtplanungsamt

Beh.- u. Grünordnungsplan Nr. 173 B

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Bodenrichtwerte zum 31.12.2014

Tiefbauamt

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse

0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Arbeitspreise beinhalten außerdem das Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19 %). Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

VIII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuerergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweiswes werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

INstrom basis Strom Grund- und Ersatzversorgung Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*

Geltend ab 1. Oktober 2015

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1631), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2015 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden“ und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2015: 6,170 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, 01.01.2015: 0,254 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2015: 0,237 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2015: -0,051 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2015: 0,006 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwert-

steuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung), solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer II nicht greift.

				netto	brutto	
1.	Arbeitspreise					
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	22,29		26,53	
1.2	mit Schwachlastregelung					
1.2.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	23,58		28,06	
1.2.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,88		21,28	
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenlage)	EUR/Monat	3,05		3,63	
3.	Verrechnungspreise siehe III)					

II) Höchstpreisbegrenzung

				netto	brutto	
1	Arbeitspreise					
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	33,86		40,29	
1.2.	mit Schwachlastregelung					
1.2.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	33,86		40,29	
1.2.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,88		21,28	
2.	Verrechnungspreise siehe III)					

III) Verrechnungspreise

				netto	brutto	
1.	Zähler ohne Leistungsmessung					
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28		1,52	
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15		2,56	
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91		2,27	
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07		3,65	

IV) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr

NT = Feiertag und restliche Zeit

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
– erneute Zahlungsaufforderung	8,00
– Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
– Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 34 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 9 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 387

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29 %
- Kernkraft: 8 %
- Kohle: 26 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 4 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 300

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 46 %
- Erdgas: 10 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 522

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

INGas prima Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2015

zum Vertrag INGas prima auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. August 2013 geltende Preisblatt INGas prima nebst ergänzenden Bedingungen.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INGas prima

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	Netto 1)	Brutto 2)	netto	Brutto 2)
0 – 1.000	6,91	8,22	3,50	4,17
1.001 – 4.000	5,71	6,79	4,50	5,36
4.001 – 50.000	5,11	6,08	8,05	9,58
50.001 – 300.000	4,96	5,90	14,05	16,72
300.001 – 1.000.000	4,84	5,76	57,25	68,13
1.000.001 – 1.500.000	4,79	5,70	107,25	127,63

1) Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessionsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

2) Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
– erneute Zahlungsaufforderung	8,00
– Nachinkasso je Inkassofall	30,00

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
– Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VII) Steuerlicher Hinweise

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

INStrom aquavolt Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2015

zum Vertrag INStrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2015 geltende Preisblatt INStrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen.

Der Brutto-Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kosten kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2015: 6,170 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2015: 0,254 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2015: 0,237 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2015: -0,051 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2015: 0,006 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Kosten (Preisbestandteile) wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise INStrom aquavolt

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT)	Cent/kWh	21,85	26,00
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	6,55	7,80

II) Eingeschränkte Preisgarantie, Zertifizierung (Labelvereinbarung) und Hinweise

- Eingeschränkte Preisgarantie

Die im Preis enthaltenen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums 1. Oktober bis 30. September weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (seit 01.01.2015: 6,170 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (seit 01.01.2015: 0,254 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2015: 0,237 Cent/kWh), der Offshore-Haftungsumlage (seit 01.01.2015: -0,051 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2015: 0,006 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile), ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Oktober 2015 bis September 2016.

Preisanpassungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Oktober 2016 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- Zertifizierung (Labelvereinbarung)

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH hat für das Produkt INStrom aquavolt ein Zertifikat für das Grüner Strom Label in Gold erteilt bekommen. Die Laufzeit des Zertifikates umfasst bei Drucklegung dieses Preisblattes den Zeitraum von 01.01.2015 bis 31.12.2016. Damit fließen während der Laufzeit des Vertrages INStrom aquavolt vom Brutto-Arbeitspreis 1,5 Cent/kWh (brutto) in die Förderung neuer regenerativer Erzeugungsanlagen.

- Hinweise zur Abrechnung

Bei der Verbrauchsabrechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung.

Etwaige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
– erneute Zahlungsaufforderung	8,00
– Nachinkasso je Inkassofall	30,00

IV) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
– Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %)

V) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VI) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 34 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 9 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 387

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29 %
- Kernkraft: 8 %
- Kohle: 26 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 4 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 300

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:**Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 46 %
- Erdgas: 10 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 522

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

SparINStrom (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung

Geltend ab 1. Oktober 2015

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2015 geltende Preisblatt zum Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2015: 6,170 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2015: 0,254 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2015: 0,237 Cent/kWh) der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2015: -0,051 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2015: 0,006 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem für Speicherheizungen

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	17,04	20,28
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	13,87	16,50
2.	Verrechnungspreise siehe III)			

II) Preissystem für Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	17,97	21,39
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	14,81	17,62
2.	Verrechnungspreise siehe III)			

III) Verrechnungspreise

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	2,56

2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	3,65

IV) Tarifschalt- und Sperrzeiten zu den Preissystemen (Ziffer I und Ziffer II)

Unsere Tarifschalt- und Sperrzeiten richten sich stets nach den Tarifschalt- und Sperrzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
– erneute Zahlungsaufforderung	8,00
– Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
– Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 34 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 9 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 387

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29 %
- Kernkraft: 8 %
- Kohle: 26 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 4 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 300

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:**Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 46 %
- Erdgas: 10 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 522

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

SparINStrom (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Preissystem PRIMA und SPEZIAL

Geltend ab 1. Oktober 2015

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2015 geltende Preisblatt zum Preissystem PRIMA und SPEZIAL nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2015: 6,170 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2015: 0,254 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2015: 0,237 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage ge-

mäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2015: -0,051 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2015: 0,006 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem PRIMA

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal

für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	21,24	25,28
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise siehe III)			

II) Preissystem SPEZIAL

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif

mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	22,29	26,53
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	16,96	20,18
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise siehe III)			

III) Verrechnungspreise

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	3,65

IV) Tarifschaltzeiten zum Preissystem SPEZIAL (Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
– erneute Zahlungsaufforderung	8,00
– Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
– Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11 %

- Kernkraft: 10 %
 - Kohle: 34 %
 - Erdgas: 7 %
 - Sonstige fossile Energieträger: 9 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 387
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29 %
- Kernkraft: 8 %
- Kohle: 26 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 4 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 300
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 46 %
- Erdgas: 10 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 522

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

**INGas profi
Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen**

Geltend ab 1. Oktober 2015

zum Vertrag INGas profi auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. August 2013 geltende Preisblatt INGas profi nebst ergänzenden Bedingungen.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INGas profi

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	netto	Brutto ²⁾
0 – 1.000	6,91	8,22	3,50	4,17
1.001 – 4.000	5,71	6,79	4,50	5,36
4.001 – 50.000	5,11	6,08	8,05	9,58
50.001 – 300.000	4,96	5,90	14,05	16,72
300.001 – 1.000.000	4,84	5,76	57,25	68,13
1.000.001 – 1.500.000	4,79	5,70	107,25	127,63

1) Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessionsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

2) Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt
(Az.:01915 15 11)**

Vorhaben/Betreff: Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern

hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 15.06.15, Az. 00543-15;

Änderung der Stellplatzanzahl, Dachform DG und Geometrie im DG

Grundstück:	Ingolstadt, Egerlandstraße 2, 2a
Gemarkung:	Ingolstadt
Flur-Nr.:	5078/8

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 17.07.2015). Geplant ist eine Änderung der Stellplatzanzahl, Dachform Dachgeschoss und Geometrie im Dachgeschoss.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer** der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 B
„Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens**

Der Stadtrat hat am 16.06.2015 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 173 B „Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 737, 738* und 738/1 der Gemarkung Gerolfing.

Das überplante Areal liegt an der Ochsenmühlstraße, östlich des Fort Hartmanns und zwischen dem Gewerbegebiet an der Ochsenmühlstraße und Gerolfing.

Bereits im Jahre 1991 wurde hier ein Gartenbaubetrieb genehmigt, der als Baumschulbetrieb genutzt wurde. Die derzeit ansässige Firma hat das Gelände 2009/2010 vom Vorgängerbetrieb übernommen und betreibt seitdem einen Pflanzenhandel mit Außenanlagen, eine Baumschule sowie angeschlossenen einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb.

Der Standort soll nun nach betrieblichen Gesichtspunkten optimiert und das Firmenareal planungsrechtlich abgesichert werden. Die bisher gewichtete Verkaufsfläche von 674 m² soll auf eine gewichtete Verkaufsfläche von 769 m² erhöht werden.

Nach der vorgelegten Strukturplanung soll der bisher im planungsrechtlichen Außenbereich genehmigte Gebäudebestand in zwei Bauphasen um ein Betriebsleiterhaus sowie weitere Betriebsgebäude und Gewächshäuser ergänzt werden. Da es sich ausschließlich um eine auf das Betriebskonzept zugeschnittene Planung handelt und weitere betriebsfremde gewerbliche Nutzungen gemäß der Bandbreite des § 8 BauNVO nicht vorgesehen sind, bietet es sich an, die Art der Nutzung und Zweckbestimmung durch ein Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 BauNVO zu konkretisieren.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt stellt diesen Bereich bisher als landwirtschaftliche Fläche dar. Um dem städtebaulichen Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan entsprechend geändert.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 24.07.2015 – 24.08.2015 auf Zimmer 111 des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite www.ingolstadt.de /Leben in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 B „Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Bodenrichtwerte zum 31.12.2014

gemäß § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2013 mit allen Änderungen, hat die Stadt Ingolstadt über die im Stadtgebiet erzielten Grundstückspreise eine Kaufpreissammlung zu führen. Aufgrund dieser Sammlung sind entsprechende durchschnittliche Lagewerte (Bodenrichtwerte) zu ermitteln und öffentlich bekanntzugeben.

Der Gutachterausschuss bei der Stadt Ingolstadt hat am 25.06.2015 die Bodenrichtwerte für die Stadt Ingolstadt zum 31.12.2014 neu ermittelt. Diese Werte sind in einer Bodenrichtwertkarte und -liste eingetragen,

die in der Zeit vom 23.07 – 28.08.2015 bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Technischen Rathaus, Spitalstr. 3, EG, in Zimmer 007 und Zimmer 008, öffentlich aushängt.

Auch nach diesem Zeitpunkt kann jeder von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eine gebührenpflichtige Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahme wurde abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Frauenhoferstraße	Asamstraße	Kothauer Straße	Gehweg

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch Fettdruck gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im Einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	27.07., 10.08.	03.08., 17.08.	17.08., 14.09.
Mailing, Feldkirchen	Montag	03.08., 17.08.	27.07., 10.08.	03.08., 31.08.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Diens- tag	28.07., 11.08.	04.08., 18.08.	18.08., 15.09.
Irgertsheim, Pettenhofen	Diens- tag	04.08., 18.08.	28.07., 11.08.	11.08., 08.09.
Mühlhausen, Dünzlau	Diens- tag	04.08., 18.08.	28.07., 11.08.	11.08., 08.09.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Diens- tag	04.08., 18.08.	28.07., 11.08.	11.08., 08.09.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mitt- woch	05.08., 19.08.	29.07., 12.08.	12.08., 09.09.
Etting	Mitt- woch	29.07., 12.08.	05.08., 19.08.	29.07., 26.08.
Hagau	Don- nerstag	30.07., 13.08.	23.07., 06.08	23.07., 20.08.
Oberhausen, Müll- erbad	Don- nerstag	30.07., 13.08.	23.07., 06.08	30.07., 27.08.
Unterhausen- stadt	Freitag	31.07., 14.08.	24.07., 07.08.	31.07., 28.08.
Seehof	Freitag	24.07., 07.08.	31.07., 14.08.	31.07., 28.08.